

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände im Recht der Rechnungslegung junger Technologieunternehmen

Raoul Kreide

Zusammenfassung der Ergebnisse

Der vollständige Text der Arbeit erscheint unter dem oben genannten Titel in der „Schriftenreihe zum deutschen, europäischen und vergleichenden Wirtschaftsrecht“ im NOMOS-Verlag, Baden-Baden. Die bei den nachfolgenden Thesen genannten Seitenzahlenverweise beziehen sich auf diesen Text.

Kurzüberblick

Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz hat der Gesetzgeber im Jahr 2009 ein Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände eingeführt. Das bis dahin geltende Aktivierungsverbot war einer der markanten Eckpfeiler einer am Gläubigerschutz ausgerichteten, verlässlichen Handelsbilanz. Der Gesetzgeber wollte jedoch – im Glauben an die IFRS – eine Stärkung der Informationsfunktion erreichen und hierzu Elemente der IFRS in deutsche Handelsbilanzrecht übertragen.

Die vorliegende Arbeit beantwortet die Frage, ob die damit verfolgte Zielsetzung, Finanzierungshemmnisse für jungen Technologieunternehmen zu verringern, erreicht werden kann. Sie analysiert die neue Aktivierungsmöglichkeit, arbeitet Konstruktionsfehler heraus und bietet Lösungsansätze zur Weiterentwicklung.

§ 1: Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelung

A. *Rückkehr zum Aktivierungsverbot*

Die Aussagekraft der Bilanz hängt an der Verlässlichkeit der enthaltenen Ansätze und Bewertungen. Nur dadurch kann eine Bilanz überhaupt als Entscheidungsbasis für unternehmensübergreifende Vergleiche oder Rating-Prozesse dienen. Daher erscheint die Wiedereinführung des Aktivierungsverbots für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände geboten. Dadurch wird zudem die Vergleichbarkeit mit den Regelungen der IFRS-SME erreicht.

Bliebe man bei einem Aktivierungswahlrecht, sollte durch die Formulierung «Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ~~können~~ müssen nicht als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden» deutlich gemacht werden, dass die Aktivierung nach dem Vollständigkeitsgebot des § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB systematisch der Regelfall, die Nichtaktivierung die Ausnahme darstellt. Zudem sollte in § 255 Abs. 2a Satz 4 HGB das Wort «Aktivierung» klarstellend durch «Einbeziehung» ersetzt werden.

B. *Erstreckung auch auf das Umlaufvermögen*

Die Gleichbehandlung scheiterte bislang an der gesetzgeberischen Ausgestaltung, eine Analogie an der wiederholten Bestätigung dieser abweichenden Behandlung durch den Gesetzgeber. Der enorme Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Zuordnung – insbesondere unter Berücksichtigung heutiger Geschäftsmodelle – lässt diese Unterscheidung als nicht sachgerecht erscheinen.

C. *Formulierungsvorschlag*

Als neuer § 248 Abs. 1 Nr. 4 HGB wird eingefügt: «Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände». § 248 Abs. 2 HGB wird aufgehoben, die amtliche Überschrift auf «Bilanzierungsverbote» verkürzt.

§ 2: Handlungsempfehlung für junge Technologieunternehmen

A. Verzicht auf die Aktivierungsmöglichkeit

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen erscheint es deutlich vorzugswürdig, auf die Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände zu verzichten. Dadurch behalten die Unternehmen eine Bilanz, die hinsichtlich Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit dem bisherigen Standard entspricht. Durch die Aktivierung lassen sich zwar grundsätzlich bilanzielle Vorteile erreichen. In der speziellen Situation junger Technologieunternehmen steht jedoch schon weit vor einer Mitteilung über den Verbrauch des hälftigen Eigenkapitals die Gewinnung neuer Investoren an erster Stelle. Eine mit zweifelhaften Werten aufgeblähte Bilanz kann hierbei sogar von Nachteil sein.

B. Freiwillige Information

In gewissem Umfang kann es sich anbieten, auf freiwilliger Basis von Informationsinstrumenten außerhalb des Jahresabschlusses Gebrauch zu machen. Dabei ist unter Kosten/Nutzen-Aspekten abzuwägen, welche Informationen im ersten Schritt benötigt werden, um das Interesse eines Investors zu wecken. Hinsichtlich weitergehender Informationen kann es vorzugswürdig sein, diese nach den Bedürfnissen und Wünschen des Investors und im Dialog mit diesem bereitzustellen. Durch die exklusiv-bilaterale Information werden zugleich Geheimhaltungsinteressen gewahrt.

C. Transparente Kommunikation

Ebenso entscheidend wie das reine Zahlenwerk ist für eine erfolgreiche Unternehmensfinanzierung die offene und transparente Kommunikation, auch negativer Faktoren. Schlüsselement ist das Erreichen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit für die beabsichtigte «Partnerschaft auf Zeit». Dies gilt insbesondere im Hinblick auf spätere Nachfinanzierungen, Verzögerungen im Zeitplan und damit einhergehend notwendige Anpassungen von Meilensteinvereinbarungen.

§ 3: Zusammenfassende Thesen im Einzelnen

1. Neben der eigentlichen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit besteht die größte Herausforderung für junge Technologieunternehmen in der Unternehmensfinanzierung (Seite 42). Investoren sind im Rahmen ihrer Investitionsentscheidung grundsätzlich bereit, selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände bei der Unternehmensbewertung zu berücksichtigen. Dies gelingt jedoch nur, wenn die Unternehmen den Investoren entscheidungsnützliche Informationen zur Verfügung stellen können (Seite 43 f.).
2. Die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz eingeführte Aktivierungsmöglichkeit für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenständen soll solche Information im Rahmen der Rechnungslegung zur Verfügung stellen (Seite 49).
3. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände sind sowohl hinsichtlich ihrer Existenz als Vermögensgegenstand als auch hinsichtlich ihrer Bewertung mit hohen Unsicherheiten behaftet. Aus diesem Grund war ihre Aktivierung nach bisherigem Handelsbilanzrecht nicht zulässig (Seite 56).
4. Mit der an den IFRS orientierten Aktivierungskonzeption treffen zwei gegensätzliche Systemverständnisse im deutschen Rechnungslegungsrecht unmittelbar aufeinander: Gläubigerschutz nach HFB versus Anlegerinformation nach IFRS (Seite 56).
5. Die Diskussion um die gänzliche Befreiung kleiner Unternehmen von der Bilanzierungsverpflichtung kann ausgeblendet werden. In der Praxis kann ein Unternehmen auf die Bilanz als Informationsinstrument nicht verzichten (Seite 69 f.). Interessant ist aber, dass der Gesetzgeber einerseits in der informierenden Bilanz den Schlüssel zur Förderung der Finanzierungsmöglichkeiten von jungen Technologieunternehmen sieht, andererseits aber gerade diese von Bilanzierungs- und Publizitätsanforderungen freistellen will.

6. Entscheidend für die Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände ist schon dem Namen nach die Qualifikation als aktivierungsfähiger Vermögensgegenstand. Ausgangspunkt ist die Information über das Schuldendeckungspotenzial eines Unternehmens. Dabei ist von der Unternehmensfortführung auszugehen (Seite 77 ff.).
7. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände sind individualisierbare Rechtsgüter ohne gegenständliche Verkörperung, die selbständig bewertbar und einzeln verwertbar sind. In der Rechnungslegung zeigen sie sich durch die hieraus folgenden gewerblichen Schutzrechte oder ähnliche Rechte. Umfasst sind jedoch ebenso wirtschaftliche Vorteile eines Unternehmens, die zwar rechtlich nicht geschützt sind, gleichwohl aber Objekte von Rechtsgeschäften sein können. Diese als «wirtschaftliche Werte» bezeichnete Teilmenge umfasst vor allem ungeschützte Erfindungen. Sie steht im Mittelpunkt dieser Untersuchung (Seite 113).
8. Nach § 248 Abs. 2 HGB a.F. bestand ein Aktivierungsverbot für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (Seite 114 f.). Soweit es sich um Umlaufvermögen handelte war der selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstand nach dem Vollständigkeitsgebot zu aktivieren (Seite 117).
9. Die Analyse der historischen Entwicklung hat gezeigt, dass selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände aufgrund der Unsicherheiten über ihr Schuldendeckungspotenzial nicht bilanziert wurden. Dies entsprach den damaligen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und bewährter kaufmännischer Übung (Seite 120 f.). Mit § 153 Abs. 3 AktG 1965 wurde diese Einschätzung als Aktivierungsverbot kodifiziert (Seite 130). Er wurde inhaltsgleich in § 248 Abs. 2 HGB 1985 (BiRiLiG) übernommen und galt in dieser Form bis zu Änderung durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz.
10. Bedingt durch die Umsetzung der Vierten Richtlinie wurde die frühere Unterscheidung zwischen Rechten und Werten aufgegeben. Entscheidendes Differenzierungskriterium ist heute, ob der immaterielle Vermögensgegenstand selbst geschaffen oder entgeltlich erworben wurde (Seite 134 ff.).

11. Die Rechnungslegung nach HGB dient im Ausgangspunkt der Selbstinformation des Kaufmanns und der Rechenschaft gegenüber dem treuhänderisch verwalteten Vermögen. Prägender Bilanzierungszweck war seit jeher der Schutz der Gläubiger, während die Informationsfunktion heute stärker in den Fokus rückt (Seite 141 ff.)
12. Geprägt durch die europäischen Bilanzrichtlinien und aufgrund der starken Einflüsse internationaler Rechnungslegungsnormen kann die Analyse des Untersuchungsgegenstands nur im internationalen Kontext erfolgen (Seite 146). Gleichwohl ist zu unterscheiden: Europäisches Verordnungsrecht ist unmittelbar geltendes Recht. Die IAS-Verordnung ist aber nur auf Konzernebene relevant (Seite 148). Die Umsetzung europäischer Richtlinien bedingt in Zweifelfragen eine richtlinienkonforme Auslegung. IFRS sind hingegen weder aufgrund gesetzlicher Bezugnahme, noch als GoB, Erkenntnisquelle zur Auslegung von Fragen der Rechnungslegung nach HGB (Seite 156 ff.). In der Praxis besteht die Gefahr einer faktischen Übernahme scheinbar vergleichbarer Erkenntnisse. Dies ist abzulehnen (Seite 162 f.).
13. Schon nach altem Recht konnte das Potenzial selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände nutzbar gemacht werden, insbesondere durch die Aktivierung einer Bilanzierungshilfe für Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen nach § 269 HGB a.F. Von diesen Möglichkeiten wurde jedoch nur zurückhaltend Gebrauch gemacht (Seite 173). Die Regelung war, bei zugegeben gleichsam zweifelhaftem Renommee, wesentlich einfacher ausgestaltet.
14. Mit der Neuregelung verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Rahmenbedingungen der Unternehmensfinanzierung junger Technologieunternehmen durch eine verbesserte Außendarstellung zu fördern. Erreicht werden soll dies durch eine Anhebung des Informationsniveaus. Gleichzeitig soll ein so modernisiertes HGB-Bilanzrecht langfristig eine vollwertige, zugleich aber kostengünstigere und einfachere Alternative zur Rechnungslegung nach IFRS darstellen (Seite 181 ff.).

15. Die Bilanzierung setzt zunächst dem Grunde nach das Vorliegen eines Vermögensgegenstands voraus. Die bisherige Definition wird beibehalten (Seite 191 f.). Der Gesetzgeber hat jedoch durch widersprüchliche und ungenaue Ausführungen in der Gesetzesbegründung den Eindruck erweckt, eine Aktivierung sei bereits möglich, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass künftig ein Vermögensgegenstand entstehen wird. Obwohl der Rechtsausschuss bekräftigt, dass ein Vermögensgegenstand vorliegen muss, befürwortet die herrschende Literaturauffassung aufgrund der Gesetzesbegründung die Aktivierung eines künftigen Vermögensgegenstands (Seite 200 ff.). Dies ist abzulehnen und das Vorliegen eines Vermögensgegenstands bereits im Aktivierungszeitpunkt zu fordern.
16. Der scheinbare Widerspruch zwischen Regierungsbegründung und Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses lässt sich systemtreu auflösen. Im Entwicklungsverlauf ist zwischen zwei verschiedenen Vermögensgegenständen zu unterscheiden: Ein Entwicklungsprojekt kann bereits die Qualität eines Vermögensgegenstands besitzen. Davon zu unterscheiden ist das spätere marktfähige Produkt (Seite 205 ff.). Die Aktivierung ist möglich, sobald ein Vermögensgegenstand «Projekt» vorliegt. Er geht mit Fertigstellung im Vermögensgegenstand «Produkt» auf. Das angebliche Kriterium einer hohen Wahrscheinlichkeit der künftigen Entstehung eines Vermögensgegenstands lässt sich durch die starke Übernahme von IFRS-Bezügen im Referentenentwurf erklären. Es hat im Gesetzestext keinen Niederschlag gefunden (Seite 209 ff.).
17. Systematisch handelt es sich bei § 248 Abs. 2 HGB (BilMoG) um ein Nichtaktivierungswahlrecht. Aufgrund des Vollständigkeitsgebots (§ 246 Abs. 1 Satz 1 HGB) ist die Nichtaktivierung der rechtfertigungsbedürftige Ausnahmefall (Seite 220 f.).
18. Insbesondere in Relation zu den übrigen Aktiva junger Technologieunternehmen kann das hohe Volumen selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände das Bilanzbild erheblich beeinflussen. Dennoch ist durch die Generalnorm des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB keine Wahlrechtseinschränkung geboten (Seite 221 ff.).

19. § 248 Abs. 2 Satz 2 HGB (BilMoG) enthält ein konkretes Ansatzverbot für bestimmte selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände. Der Gesetzgeber begründet dies typisierend mit besonders hohen Bewertungsunsicherheiten. Richtig verstanden werden diese erforderlichenfalls bereits auf der Ebene der abstrakten Aktivierungsfähigkeit ausgesondert. Hält man ihr Schuldendeckungspotenzial hingegen für nachgewiesen, sind sie als Vermögensgegenstände auch zu aktivieren. Bewertungsunsicherheiten sind dann auf Ebene der Bewertung abzubilden (Seite 227 f.).
20. Obwohl § 255 Abs. 2a Satz 4 HGB (BilMoG) davon spricht, dass Forschungskosten nicht aktiviert werden dürfen, handelt es sich um eine Bewertungsvorschrift. Erfüllt das Forschungsprojekt die Kriterien eines Vermögensgegenstands, ist dieses zu aktivieren. Auf Ebene der Bewertung gilt dann jedoch, dass Forschungskosten nicht einbezogen werden dürfen (Seite 230 ff.).
21. Die Aktivierung kann ab dem Jahr erfolgen, in dem ein Vermögensgegenstand vorliegt. Das Bilanzierungsentscheidung (Wahlrechtsausübung) wird mit Abschlusserstellung verbindlich (Seite 242 f.).
22. Im Rahmen der Bewertung dürfen Forschungskosten nicht einbezogen werden. Die aus den IFRS übernommenen Definitionen sind unscharf. Problematisch ist der Regelfall sich überlappender Forschungs- und Entwicklungsphasen. Sicher nicht aktivierungsfähig sind Aufwendungen der Grundlagenforschung, also Forschung ohne marktbezogene Zielrichtung. Der Entwicklung sicher zuzurechnen sind Aufwendungen, die nur einem speziellen Anwendungsfall zugutekommen (Singularnutzen) (Seite 257 f.).
23. Aufwendungen können einbezogen werden, sobald ein Vermögensgegenstand vorliegt. Ab diesem Zeitpunkt angefallene Aufwendungen können innerhalb des Geschäftsjahres im Rahmen der Bilanzerstellung nachträglich umgruppiert werden. Wurden Aufwendungen in einem Jahresabschluss ergebniswirksam, kann eine Einbeziehung nicht mehr erfolgen (Seite 261 ff.).

24. Im Rahmen der Folgebewertung sind selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände abzuschreiben. Die Nutzungsdauer ist sachgerecht zu schätzen. Sinnvoll erscheint die Anlehnung an die typisierten steuerlichen Nutzungsdauern. Dabei sollte die schon historisch als zweckmäßig erkannte fünfjährige Nutzungsdauer aber nur in Ausnahmefällen überschritten werden (Seite 269).
25. Gläubigerschutz will der Gesetzgeber durch Einführung einer Ausschüttungssperre gewährleisten (Seite 278 ff.). Die Beschränkung auf Kapitalgesellschaften ist abzulehnen. Die Kompensation des grundsätzlich höheren Ausschüttungspotenzials gelingt nur teilweise. Insbesondere kann Anlegern börsennotierter Unternehmen durch Aktienrückkäufe faktisch auch ein ausschüttungsgesperrter Gewinn zugewendet werden (Seite 282 ff.). Mehr als ein Kompromiss ist die Ausschüttungssperre nicht (Seite 296 f.).
26. Um das Ziel der Verbesserung der Informationsfunktion zu erreichen, muss der Informationsnutzen erhöht werden. Er kann als interagierende Kombination der zwei Aspekte Informationsmenge und Informationsqualität definiert werden. Die Informationsmenge muss auch einen möglichen information overload berücksichtigen. Information ist auf die für die Adressaten wesentlichen Informationen zu beschränken (Seite 307 f.).
27. Die Beurteilung des Informationsniveaus kann nur adressatenbezogen erfolgen (Seite 312 ff.). Im Hinblick auf das Ziel, die Finanzierungsmöglichkeiten für junge Technologieunternehmen zu verbessern, sind insbesondere Unternehmensgläubiger auf den Jahresabschluss als Informationsinstrument angewiesen. Investoren und Fremdkapitalgeber können auf weitergehende Informationsmöglichkeiten zurückgreifen. Als Basis dient aber auch dann ein verlässlicher Jahresabschluss. Adressatenbezogene Zielsetzung ist somit die am Gläubigerschutz ausgerichtete, verlässliche und vergleichbare Rechnungslegung (Seite 334 f.). Wird Information als unzuverlässig beurteilt, ist das Informationsniveau geringer, als ohne diese Information (Seite 339).
28. Herstellungskosten ermöglichen keine Aussage über spätere Nutzenzuflüsse (Seite 342).

29. Durch die Ausgestaltung als Wahlrecht liegt auch in der Aktivierungsentscheidung selbst eine Aussage über das Unternehmen. Oftmals führt die Aktivierung zur Frage, ob das Unternehmen «dies nötig habe». Bei einem Verzicht auf die Aktivierung sollte auch klargestellt werden, dass es sich um eine freie Entscheidung und nicht um eine risikoinduzierte Nichtaktivierung handelt. Um den dafür erforderlichen Beurteilungsaufwand zu vermeiden, sollte von Anfang an kommuniziert werden, dass eine Aktivierung nicht angestrebt wird (Seite 344 f.).
30. Die beabsichtigte Anhebung des Informationsniveaus wird nicht erreicht. Zur adressatengerechten Informationsbefriedigung ist eine Rückkehr zur strengen Ausrichtung am Gläubigerschutz und am Ansatzkriterium des Schuldendeckungspotenzials zu fordern. Dies entspricht der Wiedereinführung eines Aktivierungsverbots (Seite 347 ff.).
31. Der Gesetzgeber wollte mit der Bilanzrechtsmodernisierung eine vollwertige Alternative zu den IFRS etablieren, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Die IFRS-SME sah er als ungeeigneten Vergleichsmaßstab an (Seite 355). Dort hätte er ein Aktivierungsverbot vorgefunden (Seite 354).
32. Der Gesetzgeber schließt von der Verbreitung der IFRS auf ihre Qualität. Dies wird jedoch selbst von deren Anwendern nicht so gesehen. Zweck der IFRS ist das Bereitstellen entscheidungsnützlicher Informationen. Im Gegensatz zum HGB vor BilMoG ist sowohl der Nutzen der IFRS als auch der Nutzen des HGB (BilMoG) durch nahezu beliebig gestaltbare Bilanzansätze stark eingeschränkt (Seite 356 ff.).
33. Während ein Aktivierungsverbot einfacher und damit kostengünstiger ist, erfordern sowohl die IFRS als auch HGB (BilMoG) einen erheblichen Dokumentations- und Prüfungsaufwand. Der beabsichtigte Kostenvorteil zeigt sich nicht (Seite 363).
34. Die beabsichtigte bessere Vergleichbarkeit wird beeinträchtigt. Dies gilt hinsichtlich historischer Vergleichsdaten des Unternehmens selbst, aufgrund unterschiedlicher Wahlrechts- und Ermessensausübung für die Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen und ebenso für die Vergleichbarkeit mit Abschlüssen nach IFRS (Seite 371 f.).

35. Das Aktivierungsverbot muss als internationaler Marktstandard angesehen werden. Mit den IFRS entlehnten Konzepten halten systemfremde Prinzipien und Wertungen in die handelsrechtliche Rechnungslegung Einzug (Seite 374 ff.)
36. Die Rahmenbedingungen für junge Technologieunternehmen werden ebenfalls nicht verbessert. Die Finanzierungsherausforderung für junge Technologieunternehmen liegt in der Sicherstellung der für die Entwicklung erforderlichen Liquidität. Diese verbessert sich durch eine Aktivierung nicht (Seite 378 ff.).
37. Eigenkapital-Investoren werden aktivierte Immaterialia kritisch hinterfragen; Fremdkapitalgeber werden diese für ihre Ratingentscheidung aus der Bilanz herausrechnen. Damit ist nicht mit einer Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeit junger Technologieunternehmen durch die Aktivierungsmöglichkeit zu rechnen (383 f.).
38. Die frühere Bilanzierungshilfe bot noch weitergehende Ansatzmöglichkeiten. Die Gründe für ihre Abschaffung überzeugen nicht. Wenn die Eigenkapitalstärkung vorteilhaft wäre, dann ist die Neuregelung gegenüber der bisherigen Bilanzierungshilfe als Verschlechterung anzusehen (Seite 384 ff.).
39. Insgesamt werden die Ziele der Neuregelung verfehlt. Dies lässt sich an fünf Ursachen festmachen: Der Entobjektivierung der Rechnungslegung, der systemwidrigen Versuche, das Spannungsverhältnis zwischen Gläubigerschutz und Anlegerinformation aufzulösen, der Übernahme von IFRS-Elementen ohne deren Praxisnutzen zu hinterfragen, dem Misstrauen der Informationsadressaten durch immanente Unsicherheiten bei Ansatz und Bewertung und der Umgehungsmöglichkeiten durch eine Aktivierung im Umlaufvermögen (Seite 392 ff.).
40. Der Zielkonflikt zwischen Gläubigerschutz und Anlegerinformation lässt sich innerhalb des Rechnungslegungsinstruments Jahresabschluss nicht systemkonform lösen. Eine Stärkung der Informationsfunktion durch Angleichung an die IFRS ist abzulehnen (Seite 408 ff.).

41. Alternative Informationsinstrumente können eine verlässliche Rechnungslegung ergänzen. Sie lassen sich nach den zwei Kriterien der verpflichtenden oder freiwilligen Bereitstellung sowie Vorgaben hinsichtlich Form und Inhalt oder privatautonomer Gestaltungsfreiheit in vier Gruppen einteilen (Seite 409 ff.).
42. Die Kombination aus verpflichtender Publizität, ausgerichtet an Verlässlichkeit und Gläubigerschutz, mit freiwillig ergänzenden Informationsinstrumenten, ausgerichtet an Entscheidungsnützlichkeit und Geheimhaltungsinteressen, führt insgesamt zu einer «Publizität für den, den es angeht»¹ im Sinne größtmöglicher Bedürfnisbefriedigung (Seite 426).
43. Hinsichtlich selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens ist, da eine Analogie nicht in Betracht kommt, eine gesetzgeberische Gleichstellung mit Anlagevermögen zu fordern. Eine Rechtfertigung für die unterschiedliche bilanzielle Behandlung ist nicht ersichtlich (Seite 445 ff.).
44. Aus Sicht des Gesetzgebers wäre die Rückkehr zum bisherigen Aktivierungsverbot deutlich vorzugswürdig. Die Diskrepanz zwischen Buch- und Marktwert ist als sachgerechte Konsequenz der Konzeption der Schuldendeckungsbilanz zu akzeptieren.² Optimiert werden könnte dies mit einer Erstreckung des Aktivierungsverbots auch auf selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens. Die derzeitige Regelung eröffnet durch die Ausgestaltung als Wahlrecht und weiterer Ermessensspielräume zumindest den Anschein beliebig gestaltbarer Bilanzansätze.
45. Aus Sicht junger Technologieunternehmen empfiehlt sich der von vornherein erklärte Verzicht auf die Ausübung des Aktivierungswahlrechts verbunden mit der Nutzung zusätzlicher Informationsinstrumente.

¹ *Hennrichs* zitiert bei *Litsoukov*, *Transparenz*, S. 233 (243).

² Vgl. *Küting/Weber/Wirth*, *KoR* 2002, 57 (66).

§ 4: Schlussbetrachtung

Diese Untersuchung hat gezeigt, dass die Verbesserung der Rahmenbedingungen für junge Technologieunternehmen nicht über das Stadium eines politischen Lippenbekenntnisses hinausgekommen ist. So wünschenswert und gelungen die Reform in anderen Aspekten sein mag, wird der Gesetzgeber die von ihm selbst vorgegebene Förderung junger Technologieunternehmen nicht erreichen können. Man mag darüber streiten, ob nicht, wofür vieles spricht, das Steuerrecht einen besseren Ansatzpunkt zur Förderung von Innovationen bietet. Im Bereich der Rechnungslegung ist zu befürchten, dass die Praxis die neue Aktivierungsmöglichkeit für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände schnell so einordnen wird, wie sie konstruiert ist: als Ansatzpunkt für die eigene Überprüfung der Zahlungsstromerwartungen dieser Werte und ansonsten als Posten, den es zur Erreichung einer zuverlässigen Vergleichsgrundlage zu eliminieren gilt. Sofern es auf die Werthaltigkeit dieser Vermögensgegenstände ankommt, kann die Bilanz hierfür keine verlässlichen Werte liefern. Zudem ist die Vergleichbarkeit mit anderen Unternehmen, beispielsweise über branchenweite Kennzahlen, schlicht unmöglich. Nicht nur, dass dem Unternehmen ein Wahlrecht verbleibt, überhaupt eine Aktivierung vorzunehmen. Wie soll ein Investor mit einem Wert kalkulieren, wenn dessen Zustandekommen zu einem überwiegenden Teil davon abhängen kann, ob im Rahmen der Kostenrechnung des Unternehmens eine ausreichende Abgrenzbarkeit zwischen Forschungs- und Entwicklungskosten möglich war? Im Hinblick auf die Finanzierungsherausforderung junger Technologieunternehmen ist die Aktivierungsmöglichkeit für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände daher kein Vorteil.

Das Spannungsverhältnis zwischen Gläubigerschutz und Anlegerinformation wird ebenfalls nicht zufriedenstellend aufgelöst. Mit dem Ziel der Modernisierung halten neue, den internationalen Rechnungslegungsnormen entlehnte Konzepte und Begrifflichkeiten in das deutsche Handelsbilanzrecht Einzug. Diese können nur unzureichend in das deutsche Recht integriert werden. Bestenfalls wird man viele Detailprobleme diskutieren müssen. Es besteht jedoch die Gefahr, dass die systemfremden Einflüsse weiteren Kollateralschaden anrichten. Mit dieser Regelung werden selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände die ewigen Sorgenkinder des Bilanzrechts bleiben.

Fünfter Teil: Ergebnisse